



GEMEINDE AMPFING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 08.12.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:40 Uhr
Ort: Schweppermannhalle, Schulstr. 11, 84539 Ampfing

ANWESENHEITSLISTE

Bürgermeister

Grundner, Josef

ordentliches Mitglied

Eisner, Alexander

Felbinger, Christian

Gantenhammer, Ottilie

Gillhuber, Stefan

Hargasser, Günter

Hell, Michael

Himmelsbach, Rainer

Huber, Marcel, Dr.

ab TOP 2.1. -öt- anwesend

Kneißl, Bernhard

Kohlschmid, Hans-Peter

Naglmeier, Thomas

Ott, Christian

Sickinger, Rudolf

Steinberger, Josef

Steinböck, Dieter

Stöger, Rainer

Trautmannsberger, Katrin

Weiner, Andrea

Wimmer, Silke

Schriftführer

Wimmer, Hans

Verwaltung

Hell, Thomas

Wilhelm, Alois

Abwesende und entschuldigte Personen:

ordentliches Mitglied

Bubendorfer-Licht, Sandra

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll
2. Bauanträge / Bauanfragen
- 2.1 Bauvorhaben bzgl. FINr. 850/29 - Sperberstr. 10 - Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage und Terrassenüberdachung
Vorlage: BVW/808/2020
3. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung 2019
Vorlage: FVW/809/2020
4. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2020
Vorlage: FVW/810/2020
5. Festsetzung von Marktsonntagen und Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
Vorlage: HVW/802/2020
6. Neufassung der Satzung über Aufwendersersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
Vorlage: HVW/820/2020
7. Auflösung der Kontoverbindung bei der Postbank
Vorlage: HVW/803/2020
8. Verschiedenes
- 8.1 Probleme mit Ampelschaltung - Manghofer Kreuzung und Zimmermann-Kreuzung
- 8.2 Car-Sharing-Projekt "Mümo" - Info im Gemeindeschreier

1. Bürgermeister Josef Grundner eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Protokoll

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 10. November 2020 wurde den Gemeinderatsmitgliedern bekannt gegeben. Einwände gegen das Protokoll werden nicht erhoben.

Ohne Beschlussfassung.

2 Bauanträge / Bauanfragen

2.1 Bauvorhaben bzgl. FINr. 850/29 - Sperberstr. 10 - Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage und Terrassenüberdachung

Sachverhalt

Der Eigentümer des Grundstücks FINr. 850/29, Gemarkung Ampfing beantragt die Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage und Terrassenüberdachung – Sperberstraße 10.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 41 „Ampfing Süd“ und stimmt bzgl. der festgesetzten Wandhöhe und des Baufensters nicht überein.

Laut Bauantrag soll die Wandhöhe der Doppelhaushälfte 6,28 m betragen. Dies ist eine Überschreitung von 8 cm, ist aber notwendig, damit die beiden Doppelhaushälften profilgleich ausgeführt werden. Der Höhenbezugspunkt ist jeweils die Zufahrt zu dem jeweiligen Grundstück. Auf Grund der Anordnung der Grundstücke liegen die Zufahrten nicht nebeneinander, wodurch zwei unterschiedliche Höhenbezugspunkte entstanden sind. Zudem soll eine Terrassenüberdachung errichtet werden, welche teilweise außerhalb der Baugrenzen liegen. Die Baugrenzen werden bzgl. der Terrassenüberdachung um ca. 31 qm überschritten.

Die Entscheidung bzgl. der beantragten Abweichung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Die Abweichungen erscheinen städtebaulich vertretbar, da sie die Grundzüge der Planung nicht verändern (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB). Die max. zul. GRZ lt. Bebauungsplan wird eingehalten. Ebenso werden die nachbarlichen Belange nicht beeinträchtigt. Die Nachbarzustimmungen liegen alle vor.

Hinweise:

Das anfallende Dach- und Oberflächenwasser wird auf dem Grundstück versickert.

Beschluss

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben (Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage und Terrassenüberdachung) auf FINr. 850/29, Gemarkung Ampfing wird erteilt.
2. Ebenso wird das Einvernehmen zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.
3. Das Dach- und Oberflächenwasser ist ordnungsgemäß auf dem Baugrundstück zu versickern.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

3 Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung 2019

Sachverhalt

Die Jahresrechnung 2019 wurde von der örtlichen Rechnungsprüfung in der Zeit vom 13. bis 23. Oktober 2020 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Bericht vom 15. November 2020 zusammengefasst (siehe Anlage).

Zur Klärung offener Prüfungsfeststellungen standen die Mitarbeiter des jeweiligen Sachgebiets mit allen angeforderten Unterlagen Rede und Antwort. Vom Rechnungsprüfungsausschuss war im Rahmen des Art. 106 der Gemeindeordnung in angemessener Weise zu prüfen, ob die vorgelegte Jahresrechnung 2019 durch beschlussmäßige Feststellung gebilligt werden kann.

An zwei Sitzungstagen hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit der Jahresrechnung 2019 befasst. Die relevanten Einnahme- und Ausgabebelege wurden stichprobenartig geprüft. Die Überprüfung fand anhand der elektronisch erfassten Belege am PC statt.

Erstreckt hat sich die Prüfungstätigkeit vorwiegend

- a) darauf, ob die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind;
- b) auf die formale Richtigkeit, Vollständigkeit und Vollzähligkeit der Kassenanordnungen;
- c) auf die Übereinstimmung von Rechnungs-, Anordnungs- und Überweisungsbetrag;
- d) auf die Berücksichtigung von Einsparungen und Vergünstigungen (Skonti usw.).

Die Bücher wurden anhand Stichproben darauf überprüft, ob

- a) die Überträge stimmten;
 - b) die Gebühren in entsprechender Höhe der Kosten- und Gebührensatzungen erhoben wurden;
 - c) ausstehende Forderungen angemahnt wurden.
- 3.3. Prüfungsgebiete

Die Prüfung erstreckte sich auf das gesamte Spektrum der Verwaltungstätigkeit. Eine Auflistung der Prüfungsschwerpunkte ist im Anhang 1 des Prüfungsbericht aufgeführt.

Bedingt durch die „Corona-Situation“ wurden in diesem Jahr auf eine gemeinsame Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit der Verwaltung verzichtet. Die noch offenen Punkte konnten durch elektronische Kommunikation geklärt bzw. einer weiteren Bearbeitung durch die Verwaltung zugeführt werden.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Bernhard Kneiße betont, dass es dem Ausschuss wichtig ist, mit „gesundem“ Menschenverstand einen Blick auf das Verwaltungshandeln der Gemeinde zu werfen und Optimierungsmöglichkeiten zu finden. Die gute Zusammenarbeit und Unterstützung durch die Verwaltung findet großes Lob. Der Verwaltung und dem Bürgermeister werden bescheinigt, die Aufgaben sehr ordentlich erledigt zu haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Ampfing gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen und der Verwaltung die Entlastung auszusprechen.

Beschluss

1. Beschluss:

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird die Haushaltsrechnung für das Jahr 2019 wie folgt festgestellt:

	Verwaltungs- haushalt in EUR	Vermögens- haushalt in EUR	Gesamt-haushalt in EUR
Soll-Einnahmen	17.714.450,69	5.886.953,15	23.601.403,84
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	2.031.711,97	2.031.711,97
./. Abgang alte Haushaltseinnahmereste	0,00	2.900.955,90	2.900.955,90

./. Abgang alte Kasseneinnahmereste	845,98	0,00	845,98
<i>Bereinigte Soll-Einnahmen</i>	<i>17.713.604,71</i>	<i>5.017.709,22</i>	<i>22.731.313,93</i>

	Verwaltungs- haushalt in EUR	Vermögens- haushalt in EUR	Gesamt- haushalt in EUR
Soll-Ausgaben	17.713.381,39	2.662.359,24	20.375.740,63
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	4.661.873,95	4.661.873,95
./. Abgang alte Haushaltsausgabereste	0,00	2.306.523,97	2.306.523,97
./. Abgang alte Kassenausgabereste	223,32	0,00	223,32
<i>Bereinigte Soll-Ausgaben</i>	<i>17.713.604,71</i>	<i>5.017.709,22</i>	<i>22.731.313,93</i>
<i>Unterschied (Fehlbetrag)</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>

In den Rechnungsergebnissen sind enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	3.633.611,69 EUR
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	0,00 EUR
Rücklagenzuführung insgesamt (nicht aufgerechnet)	0,00 EUR

Zu Beginn des Jahres 2019 betragen die Rücklagen	1.350.454,60 EUR
Im Laufe des Jahres entnommen	0,00 EUR
Im Lauf des Jahres wurden zugeführt	0,00 EUR
Stand der Rücklagen am Ende des Jahres 2019	1.350.454,60 EUR

Die Schuldenübersicht weist folgendes Ergebnis auf:

Schuldenstand zu Beginn des Jahres 2019	4.290.675,53 EUR
Neuaufnahmen	0,00 EUR
Tilgungen während des Jahres 2019	612.615,83 EUR
Stand am Ende des Haushaltsjahres 2019	3.677.659,70 EUR

Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen zu Beginn des Jahres	3.600,00 EUR
Zugänge insgesamt	0,00 EUR
Tilgungen	3.600,00 EUR
Stand am Ende des Haushaltsjahres 2019	0,00 EUR

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

2. Beschluss: Die Verwaltung wird entlastet.

ungeändert beschlossen Ja: 19 Nein: 0

- *Beratung und Abstimmung ohne Bürgermeister Josef Grundner wegen persönlicher Beteiligung.* -

4 Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2020

Sachverhalt

Der von der Kämmerei ausgearbeitete Entwurf einer Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2020 erhöht das Haushaltsvolumen im Verwaltungshaushalt um 1.615.600,-- EUR auf 17.865.418,-- EUR. Das Volumen des Vermögenshaushaltes erhöht sich um 1.894.703,-- EUR auf 9.419.353,-- EUR. Das Gesamtvolumen beläuft sich damit auf 27.284.771,-- Euro.

Von Kämmerer Thomas Hell werden die im Vorbericht aufgeführten neuen bzw. geänderten Ansätze erläutert. Besonders wird auf den deutlich höheren Ansatz bei den Gewerbesteuereinnahmen hingewiesen (+ 1,45 Mio. €). Die Befürchtungen, dass coronabedingt die Gewerbesteuereinnahmen einbrechen haben sich erfreulicherweise nicht bestätigt.

Beschluss

Der vorliegende Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung für 2020 wird als Satzung erlassen und der Nachtragshaushaltsplan samt Stellenplan für 2020 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlusszahlen wird aufgestellt.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

5 Festsetzung von Marktsonntagen und Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Sachverhalt

1. Marktsonntage:

Für das Jahr 2021 sollen folgende Sonntage als Marktsonntag in Ampfing festgesetzt werden:

- Sonntag, 18.04.2021 (Frühlingsmarkt)
- Sonntag, 10.10.2021 (Kirchweihmarkt) und
- Sonntag, 07.11.2021 (Schweppermanmarkt).

2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag

Für das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag ist ein Verordnungserlass der Gemeinde Ampfing notwendig. Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10.11.2004 sollen vor dem Erlass der Rechtsverordnung der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die örtlichen Kirchen, die IHK, die Handwerkskammer und die Kreisverwaltungsbehörde gehört werden.

Die Anhörung wurde durch Anschreiben der o .g. Institutionen am 19. Oktober 2020 durchgeführt. Dabei wurden folgende Stellungnahmen abgegeben, die nun entsprechend des gemeindlichen Ermessens abgewogen werden müssen:

Evangelisch - Lutherische Kirchengemeinde Mühldorf a. Inn:

Begründung: Der Sonntag soll als wöchentlicher Feiertag geheiligt werden. Verkaufsoffene Sonntage drohen den Unterschied zwischen Werktagen und Ruhetagen einzuebnen. Menschen aber brauchen einen unbeeinträchtigten, gemeinsamen freien Tag für die Religionsausübung, für die Familie und Pflege von sozialen Kontakten, zur Rekreation, die nicht von Konsum geprägt ist.

Deutscher Gewerkschaftsbund:

Begründung: Der Sonntag soll als Ruhetag zur seelischen Erholung dienen. Vor allem für Frauen, die im Einzelhandel tätig sind und durch die ausgeweiteten Ladenöffnungszeiten weiter belastet wurden, ist der freie Sonntag besonders wichtig.

Falls eine Sonntagsöffnung trotzdem zugelassen werden sollte, dann muss wenigstens die Offenhaltung auf den Ortskern bzw. an den Markt angrenzenden Verkaufsstellen, das Warenangebot auf den Nahrungsmittelbereich und die Öffnungszeiten außerhalb des Hauptgottesdienstes sowie zeitlich eng begrenzt werden.

IHK München und Oberbayern:

Begründung: Die IHK München und Oberbayern erhebt keine Bedenken, sofern die vorgenannten gesetzlichen Vorgaben sichergestellt sind.

Ermessensabwägung zu den Stellungnahmen:

Die Belange der Kirchengemeinden am Ort werden durch die Festlegung der Öffnungszeiten außerhalb der Gottesdienstzeiten ausreichend berücksichtigt (13 - 17 Uhr). Die Katholische Kirchengemeinde hat keinerlei Einwände gegen den geplanten Verordnungserlass erhoben.

Die Forderung, die Offenhaltung nicht pauschal auf das gesamte Gemeindegebiet auszuweiten, kann durch eine Festsetzung auf den Gemeindeteil Ampfing, ohne die Gemeindeteile Stefanskirchen und Salmanskirchen, erreicht werden.

Der ursprünglich für Sonntag, den 10.01.2021 geplante Sebastianmarkt kann wegen des aktuellen Infektionsgeschehens nicht abgehalten werden. Daher werden aktuell nur drei Marktsonntage in die Verordnung aufgenommen. Der vierte Marktsonntag wird nach Möglichkeit im Sommer bzw. Herbst nachgeholt.

Beschluss

1. Für das Jahr 2021 werden die Märkte am 18.04.2021, 10.10.2021 und 07.11.2021 festgesetzt.
2. Es wird eine Verordnung mit folgendem Wortlaut erlassen:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02. Dezember 1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2003 (GVBl S. 278) erlässt die Gemeinde Ampfing folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Ampfing dürfen anlässlich von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen an folgenden Sonntagen von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

- am 18.04.2021 (Frühlingsmarkt)
- am 10.10.2021 (Kirchweihmarkt) und
- am 07.11.2021 (Schweppermannmarkt).

Das Offenhalten der Verkaufsstellen beschränkt sich auf das Gebiet des Gemeindeteils Ampfing.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2019 außer Kraft.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

6 Neufassung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Sachverhalt

Die Freiwillige Feuerwehr ist Tag und Nacht einsatzbereit. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr leisten ehrenamtlich sehr gute Arbeit. Die Einsätze sind deswegen allerdings nicht kostenlos. Bislang wurden keine Personalkosten bei der Kostenerstattung berechnet. Der staatl. Rechnungsprüfer hat angeregt, die Personalkosten lt. Verzeichnis zu verrechnen. Die Kosten für die Einsatzstunde belaufen sich lt. Mustersatzung auf 28,- Euro. Diese Einnahmen kommen der Gemeinde Ampfing zugute, die auch für die persönliche Ausrüstung und Ausstattung der Feuerwehrdienstleistenden aufkommt und die Kosten für den Unterhalt der Gebäude trägt.

Der lfd. Unterhalt für die Fahrzeuge wurde neu kalkuliert. Dies ist unter anderem auch erforderlich um bei der Kostenerstattung auf aktuelle Zahlen zurückgreifen zu können. Für Versicherungen ist eine veraltete Satzung ein Angriffspunkt, und gegen die Bescheide kann gerichtlich vorgegangen werden. Aus diesem Grund wurde eine neue Satzung erarbeitet.

Beschluss

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Ampfing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Ampfing erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Härtefälle

Bei Vorliegen einer unbilligen Härte wird nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG auf eine Erhebung verzichtet. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren überwiegend im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich war oder
- b) wenn der Gebührenschuldner den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren nicht verschuldet hat, eine Versicherung die Kosten nicht ersetzt und die wirtschaftliche Lage des Gebührenschuldners eine Kostenerstattung als unzumutbar erscheinen lässt,
- c) wenn aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ampfing betroffen sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer vorherigen Fassung außer Kraft.

GEMEINDE AMPFING

Josef Grundner
1. Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke (Hin- und Rückfahrt und einer 10 %-igen Eigenbeteiligung der Gemeinde an den Vorhaltekosten) für

a) ein Mehrzweckfahrzeug	2,30 €
b) ein Tragkraftspritzenfahrzeug	3,81 €
c) ein Löschgruppenfahrzeug	5,10 €
d) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF	11,17 €
e) einen Rüstwagen	8,54 €
f) eine Lichtgiraffe	0,74 €
g) einen Verkehrssicherungsanhänger	1,79 €
h) einen Versorger	4,34 €
i) ein Kommandowagen	2,72 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten wird der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abgegolten, die zwar zum Fahrzeug gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Bei den Ausrückestunden ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens und bei einer 10 %-igen Eigenbeteiligung der Gemeinde an den Vorhaltekosten - je Stunde für

a) ein Mehrzweckfahrzeug	29,54 €
b) ein Tragkraftspritzenfahrzeug	97,65 €
c) ein Löschgruppenfahrzeug	142,00 €
d) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug	167,47 €
e) einen Rüstwagen	159,65 €
f) eine Lichtgiraffe	20,00 €
g) einen Verkehrssicherungsanhänger	14,44 €
h) einen Versorger	57,33 €
i) ein Kommandowagen	22,02 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten erhoben.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden bei einer 10 %-igen gemeindlichen Eigenbeteiligung an den Vorhaltekosten berechnet für

a) eine Motorsäge	12,85 €
b) einen Nasssauger	21,80 €
c) Tauchpumpe	6,75 €
d) Wärmebildkamera	50,38 €

4. Sonstige (freiwillige) Leistungen

Für die leihweise Überlassung beträgt der Kostenersatz für

a) einen Feuerlöscher	11,50 €
b) eine Löschdecke	2,75 €
c) einen Druckschlauch (B oder C)	1,00 €
d) eine Tauchpumpe	6,75 €
e) ein Stahlrohr (B oder C)	1,10 €
f) eine wasserführende Armatur	1,10 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

7 Auflösung der Kontoverbindung bei der Postbank

Sachverhalt

Die Gemeinde Ampfing unterhält derzeit Kontoverbindungen bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf, der VR meine Raiffeisenbank sowie der Postbank. Durch die Schließung der Ampfinger Post-Filiale und damit der Postbank-Filiale vor einigen Jahren ist die Zahl der Buchungsvorgänge auf diesem Konto sehr gering.

In Anbetracht der geringen Bedeutung dieser Bankverbindung wird vorgeschlagen, das Giro- sowie das Tagesgeldkonto bei der Postbank aufzulösen.

Beschluss

Das Giro- sowie das Tagesgeldkonto bei der Postbank wird aufgelöst.

ungeändert beschlossen Ja: 20 Nein: 0

8 Verschiedenes

8.1 Probleme mit Ampelschaltung - Manghofer Kreuzung und Zimmermann-Kreuzung

Von GRM Rainer Stöger wird berichtet, dass der Sensor an der Ampelanlage „Manghofer-Kreuzung“ aus Richtung Mühldorf kommend manchmal nicht auslöst. GRM Ottilie Gantenhammer merkt dazu an, dass nach eigener Beobachtung dies nur geschieht, wenn man sich mit seinem Fahrzeug sehr nahe am Randstein befindet.

GRM Bernhard Kneissl teilt mit, dass der Sensor an der „Zimmermann-Kreuzung“ ebenfalls nicht zuverlässig reagiert.

Bürgermeister Josef Grundner veranlasst eine Überprüfung der beiden Ampelanlagen.

8.2 Car-Sharing-Projekt "Mümo" - Info im Gemeindeschreier

GRM Christian Ott bittet im nächsten Gemeindeschreier eine Anleitung, wie unser Car-Sharing-Fahrzeug ausgeliehen werden kann, zu veröffentlichen. Evtl. könnte der Artikel mit einem QR-Code ergänzt werden, der unmittelbar auf die Mümo-Homepage verlinkt.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Josef Grundner um 19:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Josef Grundner
Erster Bürgermeister

Hans Wimmer
Schriftführung